

22. Sitzung des Rates der Stadt Ronnenberg am 16. September 2009

Änderungsantrag zu

Top. 8: „Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der Stadt Ronnenberg“ (Drucksache 65/2009)

In die vorliegende Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Ronnenberg wird folgender Punkt eingefügt:

„10. Qualifikation der Tagespflegeperson

Für die Anerkennung als qualifizierte Tagespflegeperson ist der Nachweis von mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erforderlich.

Zusätzlich wird eine Praxishospitation im Umfang von 40 Stunden in einer Kinderkrippe, Kindertagesstätte, Hort oder bei einer erfahrenen Tagespflegeperson zur Voraussetzung für die Pflegeerlaubnis in der Stadt Ronnenberg gemacht.

Nichtqualifizierte Tagespflegepersonen werden für die Tagespflege in der Stadt Ronnenberg nicht zugelassen.“

Tagespflegepersonen, die vor dieser Vereinbarung ihre Tätigkeit aufgenommen und die oben ausgeführte Qualifikation nicht erworben haben, müssen den Qualifikationsnachweis nachträglich erwerben. Hierfür steht ihnen ein Zeitraum von 2 Jahren nach In-Kraft-treten dieser Vereinbarung zur Verfügung.

Alle folgenden Punkte verschieben sich in der Nummerierung entsprechend.

Die Begründung erfolgt mündlich